



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

CXXXIX. Bischof Dieterich von Lebus bestätigt der Ritterschaft, den
Städten und Unterthanen der Herrschaften Beeskow und Storkow ihre
althergebrachten Rechte, am 25. Juni 1518.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55508](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55508)

Zuebehör. Von halben dorff Krebelitz ist der Besitzer schuldig, mit II Personen auf das haufs Storckow vff erfordern an pf. zue dienen. Darüber feindt etzliche Erbare Leute, so zue Bornsdorff vor Beeskow wohnen, dermahlen auff den Kietz haben eins Jeds vorwergk, eins ieds Häufser dienen, nicht mit Reifigen pf., sondern mit ihren leibern auf die heufer, wann man Sie erfordert, also dienet vnser Erbare Mann vonn feinen Ritterfütz Brötzfchen. Item von Vorwergk Lenfsdorff auch vffs Haufs, wenn mann Sie erfordert. Wenn mann aber die Erbarne Leute mit Ihrem pf. erfordert, so gibt mann ihnen vf ihre Reifige pf., damit Sie zue dienen schuldig feindt, Sie werden mit oder ohne Rütungk erfordert, Futter vndt mahll von hofe vndt für die Stallungk auf tagk vndt Nacht IV pf., den ander aber aufs Haufs erfordert, so lange Sie da feindt, dieweil Sie keine Pferde haben, giebt man ihnen notturfft an Efsen vndt Trincken. Sonsten feindt vor alters von den beyden häufern Beeskow vnd Storckow die Rofsdiens neben dem andern Stenden in Niederlausitz höher nicht den mit VI pf. verdienet vndt bestalt worden. Vnd feindt vmb mehrer Gedächtnüß willen dieser Erbregerister zwey gleiches lauts verfertiget, an das eine haben Wir Unfer Insiegel anhangen lasen, welches hochgedachter Bischoff Dieterich zu Sr. Ch. g. unter ihre Cantzeley handt verfertiget vnd vns zustellen lassen, welches wir weiter in vnser Verwahrung genommen. Actum im Jahr vnd Tage wie oben.

Das versiegelte Original ist dem Churf. Brandenburgischen Cammermeister Stehr neben andern Registern zugestellet worden, vermöge des Inventarii.

Aus einer Abschrift der Amtsregistratur zu Storkow. — Es fällt auf, daß in diesem Register manche anscheinend zu Beeskow, so wie in dem Beeskowschen Register manche zum Lande Storkow gehörige Orte verzeichnet sind.

CXXXIX. Bischof Dieterich von Lubus bestätigt der Ritterschaft, den Städten und Unterthanen der Herrschaften Beeskow und Storkow ihre althergebrachten Rechte, am 25. Juni 1518.

Wir Ditterich, von gotts gnaden Bischoff zw Lubus, Bekennen öffentlich vor allemniglich. So als den wir nach den willen gotts auff vorhandlung, mit dem Edeln vnd wolgeborn hern Vlrichen von Birberstein, hern zw Fridelant, Sarow, Muskow etc. gebapt, die beyde herschaften Befekow vnd Storkow sampt aller Ritterschaft, den aufs den Stetten vnd andern derselbigen herschaften vnderthanen vnd vorwantn redelichs bekommen vnd angenommen haben, Vns die ytzgemelten vnnser lieben getrewen der Ritterschaft, aufs den Stetten vnd verwanten neben Irer huldung Vnderthenigs fleißs gebeten, sie by Iren alten loblichen hergebrachten vbrungen vnde gerechtigkeitzen pleiben zw lassen, welchs wir Inen angesehen Ire fleißige bethe auch aufs sondern gnaden gerne zugelageet vnd gewelliget, zwfagen vnd verwelliget sie allenthalben by Iren alden loblichen hergebrachten vbrungen vnd gerechtigkeitzen zw lassen In crafft vnd macht diess brieffs, Der gegeben ist Vnther Vnserm anhangenden Insiegel zw Beeskow, am frytage nach Johans Baptiste, Nach Christi vnnfers hern geburt Tausent funffhundert vnd Im achtzehnden Jhare.

Nach dem Originale Nr. 84 des Stadtarchives zu Beeskow.